

AufenthG § 15a
SGB 10 § 40
SGB 8 § 42
SGB 8 § 42a
SGB 8 § 42b

Ausländerrecht
Umverteilung nach § 15a

1. Unbegleitete minderjährige Ausländer, die vom Jugendamt (vorläufig) in Obhut genommen wurden, unterliegen nicht der Verteilung nach § 15a Abs. 1 Satz 1 AufenthG.

2. Wird der nicht nur vorläufig in Obhut Genommene volljährig, lebt die Verteilungsmöglichkeit nach § 15a AufenthG nicht wieder auf.

OVG Bremen, Beschluss vom 18.12.2018

OVG 1 B 148/18
(VG 4 V 251/18)

Stichwort: Inobhutnahme; Verteilung; vorläufige Inobhutnahme



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 B 148/18

(VG: 4 V 251/18)

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres, Contrescarpe 22 - 24, 28203 Bremen,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die Richter Dr. Maierhöfer, Traub und Richterin Dr. Steinfatt am 18. Dezember 2018 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Bremen – 4. Kammer – vom 8.5.2018 mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung aufgehoben.

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Migrationsamtes der Antragsgegnerin vom 4.1.2018 wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1.250 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen eine Verfügung des Migrationsamtes der Antragsgegnerin, sich zum Zweck der Prüfung einer Umverteilung nach § 15a AufenthG zur Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (ZAST) zu begeben.

Der Antragsteller wurde nach eigenen Angaben am [REDACTED].1999 in Guinea Bissau geboren. Er meldete sich am 22.10.2016 bei der Erstaufnahmeeinrichtung in Bremen. Nach seiner Anhörung lehnte es das Amt für Soziale Dienste mit Bescheid vom 25.10.2016 ab, den Antragsteller nach § 42a Abs. 1 SGB VIII vorläufig in Obhut zu nehmen, mit der Begründung, es bestünden keine Zweifel an dessen Volljährigkeit. Auf Antrag des Antragstellers ordnete das Verwaltungsgericht Bremen – 3. Kammer – mit Beschluss vom 27.3.2017 (3 V 3356/16) die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 25.10.2016 bis zum Ablauf von einem Monat nach der Zustellung der Entscheidung über den Widerspruch längstens bis zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem vom Antragsteller selbst angegebenen Geburtsdatum an. Die Einschätzung des Jugendamts, er sei volljährig, lasse sich weder auf die in der Anhörungsniederschrift festgehaltenen sichtbaren äußeren Merkmale stützen, noch auf dessen Angaben und Verhalten bei der Anhörung. Das Amt für Soziale Dienste stellte daraufhin seine Zuständigkeit für die Inobhutnahme des Antragstellers fest und brachte den Antragsteller in einer betreuten Notaufnahmeeinrichtung für unbegleitete minderjährige Ausländer unter. Den Beginn der Inobhutnahme ab 28.3.2017 teilte der Fachdienst Flüchtlinge, Integration Familie – Erstversorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer - der wirtschaftlichen Jugendhilfe am 12.6.2017 mit. Gleichzeitig übernahm er gemäß § 42 SGB VIII bis zur Bestallung eines gesetzlichen Vertreters die Notvertretung des Antragstellers. Ab dem 15.7.2017 erhielt der Antragsteller zunächst bis zum 31.1.2018 Hilfe zur Erziehung in der Form des betreuten Wohnens (§§ 41, 34 SGB VIII). Aufgrund der Hilfeplanfortschreibung vom 13.7.2018 werden diese Leistungen derzeit bis zum 31.1.2019 weitergewährt.

Bereits mit Bescheid vom 15.2.2017 stellte das Migrationsamt der Antragsgegnerin fest, dass Gründe, die einer Verteilung des Antragstellers gemäß § 15a AufenthG entgegenstehen, nicht vorliegen. Ein am 19.4.2017 gestellter Antrag des Antragstellers, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm eine Duldung zu erteilen, hatte vor der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts nur insoweit Erfolg, als dieses die Antragsgegnerin mit Beschluss vom 25.8.2017 (4 V 968/17) verpflichtete, als für den Antragsteller zuständige Ausländerbehörde darüber zu entscheiden, ob der Antragsteller dem Verteilungsverfahren unterliegt. Auf die Klage des Antragstellers (4 K 967/17) hob die Antragsgegnerin im Rahmen eines Vergleichs den Bescheid vom 15.2.2017 auf und übernahm die ihr bereits im Wege der einstweiligen Anordnung auferlegte Verpflichtung, über die Verteilung neu zu entscheiden. Nach Anhörung des Antragstellers, bei der dieser vortrug, er sei vom Jugendamt in Obhut genommen worden, weshalb das Verteilungsverfahren nach § 42b SGB VIII vorgehe, und dass ihm eine unerlaubte Einreise nicht entgegengehalten werden dürfe, weil es die Antragsgegnerin über einen Zeitraum von 9 Monaten versäumt habe, ihm eine Duldung zu erteilen, verpflichtete die Antragsgegnerin den Antragsteller mit Verfügung vom 4.1.2018, sich zum Zwecke der Prüfung der Umverteilung unverzüglich zur ZAST zu begeben (Vorspracheverpflichtung). Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wies den Antragsteller mit Verteilungsbescheid vom 11.1.2018 der Aufnahmeeinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt zu. Der Antragsteller hat gegen beide Bescheide am 26.1.2018 Klage erhoben und Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt.

Im vorliegenden gegen die Vorspracheverpflichtung der Antragsgegnerin gerichteten gerichtlichen Eilverfahren (4 V 251/18) hat das Verwaltungsgericht den Antrag mit Beschluss vom 8.5.2018 abgelehnt. Einer Umverteilung nach § 15a AufenthG stehe es nicht entgegen, dass der inzwischen volljährige Antragsteller nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 27.3.2017 erneut in der Jugendhilfeeinrichtung aufgenommen wurde. Hierdurch sei die Zuständigkeit nicht auf die Antragsgegnerin übergegangen. Eine Duldung sei nicht erteilt worden. Hierzu sei sie auch nicht verpflichtet gewesen, da das Verteilungsverfahren nach § 15a AufenthG noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Der Antragsteller sei zwar vorläufig als Minderjähriger zu behandeln und in Obhut zu nehmen gewesen. Eine abschließende Entscheidung über die Voll- oder Minderjährigkeit sei damit aber noch nicht getroffen gewesen. Es habe auch keine faktische Duldung vorgelegen. Die Antragsgegnerin habe sich nicht so verhalten, dass daraus geschlossen werden könnte, sie wolle den Aufenthalt des Klägers in Bremen legitimieren. Zwischen der Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom 27.3.2017 und dem Eintritt der

Volljährigkeit liege nur ein Zeitraum von 3 ½ Monaten. Dem Antragsteller wäre es zuzumuten gewesen, einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gerichtet auf Erteilung einer Duldung bei Gericht zu stellen. Das Verteilungsverfahren hätte dem nicht entgegengestanden, da der Antragsteller zu diesem Zeitpunkt als minderjährig zu behandeln war. Die Voraussetzungen des § 15a Abs. 1 AufenthG lägen vor. Dass der Antragsteller derzeit Hilfen für junge Volljährige erhalte, stelle keinen zwingenden Grund nach § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG dar, da solche Hilfen in jedem Bundesland erbracht werden könnten.

Das Verwaltungsgericht hat auch in dem den Verteilungsbescheid betreffenden Verfahren (4 V 249/18) den Eilantrag mit Beschluss vom 8.5.2018 abgelehnt.

Mit seiner vorliegenden Beschwerde wendet sich der Antragsteller gegen den zur Vorspracheverpflichtung ergangenen Beschluss. Er habe sich bis zu seinem 18. Geburtstag über einen Zeitraum von 9 Monaten in Bremen aufgehalten. Nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 27.3.2017, den das Jugendamt nicht angefochten habe, sei er nicht nur vorläufig als Minderjähriger behandelt worden. Die Antragsgegnerin hätte ihm deshalb eine Duldung erteilen müssen. Er habe diesen Anspruch auch gerichtlich verfolgt. Das Verfahren sei jedoch durch das Verwaltungsgericht verschleppt worden, bis der Antragsteller das 18. Lebensjahr erreicht gehabt habe. Unterliege eine Person einem besonderen Verteilungsverfahren gemäß dem Königsteiner Schlüssel wie nach dem AsylVfG oder dem SGB VIII, könne diese nicht nachträglich nochmals nach § 15a AufenthG umverteilt werden. Da das Jugendamt nach § 86a SGB VIII auch nach einem Umzug des Antragstellers für Leistungen an diesen zuständig bleibe, könne der Zweck des § 15a AufenthG, die Kosten gleichmäßig zwischen den Ländern zu verteilen, nicht mehr erreicht werden.

II.

Die Beschwerde hat Erfolg.

Unbegleitete minderjährige Ausländer, die vom Jugendamt (vorläufig) in Obhut genommen wurden, unterliegen nicht der Verteilung nach § 15a Abs. 1 Satz 1 AufenthG (1). Wird der nicht nur vorläufig in Obhut Genommene volljährig, lebt die Verteilungsmöglichkeit nach § 15a AufenthG nicht wieder auf (2). Da der Antragsteller

nicht nur vorläufig wirksam in Obhut genommen wurde, unterliegt er nicht mehr der Verteilung nach § 15a AufenthG (3).

1.

Unerlaubt eingereiste Ausländer, die weder um Asyl nachsuchen noch unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise in Abschiebungshaft genommen und aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden können, werden gemäß § 15a Abs. 1 Satz 1 AufenthG vor der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf die Länder verteilt. Der Antragsteller gehört zu dieser Personengruppe. Allerdings unterliegen unbegleitete minderjährige Ausländer, so lange sie von den Jugendämtern (vorläufig) in Obhut genommen werden, nicht der Verteilung nach § 15a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, da für diese im Hinblick auf die Verteilung der Vorrang des Jugendhilferechts und der dort in §§ 42b ff SGB VIII geregelten Verteilungsvorschriften gilt (vgl. OVG Bremen, Beschlüsse vom 27.7.2018 – 1 B 140/18 – und vom 07.06.2018 -1 B 92/18 -, juris). Erfolgt die Inobhutnahme nicht nur – gemäß § 42a SGB VIII – vorläufig, sondern gemäß § 42 SGB VIII, führt dies in Folge der damit regelmäßig verbundenen vorläufigen Unterbringung nach § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII für den Ausländer zur Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts, der die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 a) BremVwVfG für die Erteilung eines Aufenthaltstitels oder einer Duldung bestimmt. Das Jugendamt hat insoweit das Recht und die Pflicht, den Aufenthalt des Minderjährigen zu bestimmen (Wiesner/Wiesner, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 42 Rn. 23). Diese am Minderjährigenschutz orientierte Befugnis geht den – ebenfalls der Aufenthaltsbestimmung dienenden - Befugnissen nach § 15a AufenthG vor.

2. Endet eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII dadurch, dass der betroffene Jugendliche volljährig wird, auch ohne dass ihm bisher eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Duldung erteilt wurde, ist kein Verteilungsverfahren nach § 15a AufenthG mehr durchzuführen. Zwar ist die Inobhutnahme nicht als ein die Verteilung nach dieser Vorschrift ausschließendes Tatbestandsmerkmal gesetzlich benannt. Dem mit der Verteilung nach § 15a AufenthG verfolgten Interesse, eine gleichmäßige Verteilung der aufgrund von unerlaubt eingereisten Ausländern hervorgerufenen Lasten zu erreichen, ist mit dem einer Inobhutnahme regelmäßig vorausgehenden jugendhilferechtlichen Verteilungsverfahren jedoch bereits Genüge getan. Auch dieses sieht eine Verteilung orientiert am Königsteiner Schlüssel (§ 42 c Abs. 1 SGB VIII) vor. Der Inobhutnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII

geht nach der gesetzlichen Konzeption zwingend eine vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII voraus, während derer das Jugendamt die Minderjährigkeit des Ausländers in einem Verfahren nach § 42f SGB VIII festzustellen und über die Anmeldung des Kindes oder Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung zu entscheiden hat (§ 42a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Die gesetzliche Regelung geht damit davon aus, dass im Zeitpunkt der Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII sowohl eine die Minderjährigkeit bestätigende Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII getroffen wurde als auch eine Verteilung entweder bereits vollzogen oder über deren Ausschluss entschieden ist. Dem Interesse an einer gleichmäßigen Lastenverteilung wird auch in denjenigen Fällen Rechnung getragen, in denen im jugendhilferechtlichen Verfahren eine Verteilung ausgeschlossen ist, weil gemäß § 42c Abs. 2 SGB VIII auch nichtverteilte Minderjährige auf die Quote angerechnet werden.

Verstöße gegen die nach der dargestellten Konzeption einzuhaltenden Verfahrensschritte führen jedoch – vorbehaltlich des Vorliegens eines gemäß § 40 SGB X die Nichtigkeit begründenden Fehlers – nicht zur Unwirksamkeit der Inobhutnahme. Vielmehr lässt die angeordnete und vollzogene Inobhutnahme eines unbegleiteten Ausländers regelmäßig darauf schließen, Vermutung, dass dessen Minderjährigkeit festgestellt und ein Verteilungsverfahren durchgeführt oder ausgeschlossen wurde.

3. Im Fall des Antragstellers hat das Jugendamt vor dessen Inobhutnahme zwar keine abschließende Feststellung über dessen Minderjährigkeit getroffen. Vielmehr hat es, nachdem es zunächst mit Bescheid vom 15.10.2016 die Volljährigkeit des Antragstellers festgestellt hatte, auf den Widerspruch des Antragstellers und die Anordnung der aufschiebenden Wirkung durch das Verwaltungsgericht weder dem Widerspruch abgeholfen, noch Bemühungen unternommen, um das Alter des Antragstellers weiter aufzuklären. Es hat auch keine Entscheidung darüber getroffen, ob der Antragsteller zum (jugendhilferechtlichen) Verteilungsverfahren angemeldet oder hiervon ausgenommen werden soll. Gleichwohl hat es nach Bekanntwerden des Beschlusses des Verwaltungsgerichts vom 27.3.2017, mit dem die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Versagung der vorläufigen Inobhutnahme angeordnet wurde, den Antragsteller – von der Antragsgegnerin unbestritten – nicht nur vorläufig bis zum Ablauf des 14.7.2017 in Obhut genommen. Der Antragsteller wurde in die betreute Wohneinrichtung im Hotel Hanse Comfort aufgenommen. Das Jugendamt differenziert insoweit zwischen den dem Antragsteller gewährten „Jugendhilfeleistungen nach § 42a SGB VIII“ ab dem 22.10.2016 und „Jugendhilfeleistungen nach § 42 SGB VIII“ ab dem

28.3.2017 (vgl. Schreiben des Amts für Soziale Dienste, Fachdienst 9, vom 12.6.2017, Blatt 73 der Jugendamtsakte). Dafür, dass das Jugendamt die Vorschriften des § 42 SGB VIII – wie es § 42a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII vorsieht – nur entsprechend anwenden wollte, gibt es keinen Anhaltspunkt. Von der (jugendhilferechtlichen) Verteilung des Antragstellers hat das Jugendamt abgesehen. Zwar ist die Inobhutnahme – wie sich aus den oben aufgeführten Maßstäben ergibt – verfahrensfehlerhaft erfolgt. Die Verfahrensfehler sind jedoch nicht derart schwerwiegend, dass sie die Nichtigkeit der Entscheidung gemäß § 40 Abs. 1 SGB X begründen würden. Ein Fall des § 40 Abs. 2 SGB X liegt nicht vor.

Der Antragsteller unterliegt nach den oben genannten Maßstäben deshalb nicht mehr der Verteilung nach § 15a AufenthG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung erfolgt nach §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 GKG.

gez. Dr. Maierhöfer

gez. Traub

Richterin Dr. Steinfatt, die an der
Entscheidung mitgewirkt hat, ist
urlaubsbedingt an der Beifügung ihrer
Unterschrift gehindert.
gez. Dr. Maierhöfer